

Gebührenordnung für den Friedhof Groß Särchen

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KAbI. S. 183) hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Särchen

in der Sitzung vom 02.10.2018
für den Friedhof in Groß Särchen
nachstehende
erlassen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
2. für Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan,

1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) je Jahr	€ 242,00 € 12,10
1.2	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	€ 220,00
1.3	Kindergrabstätte	
1.3.1	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 110,00
1.3.2	Urneneinhengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 110,00
1.4	Urneneinhengrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabeinheit	
1.4.1	Urneneinhengrabstätten für bis zu 2 Urnen je Jahr	€ 242,00 € 12,10
1.5	Urneneinhengrabstätten (1 Urne)	
1.5.1	Urneneinhengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von Urnen	€ 220,00
1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung	
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte 1	€ 2.376,28
1.6.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte 2	€ 2.575,12
1.6.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte 2 (inkl. Geburtsname)	€ 2.706,32

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle/Grabeinheit)

Von allen Nutzungsberchtigten wird in Höhe von
je Grabstelle/Grabeinheit und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.
Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattungen bei einer 3.1.1 unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte	€ 401,00
-----	--	----------

3.1.2	unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 288,00
3.2	Urneneinsetzungen bei einer	
3.2.1	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	€ 151,00

3.3. Trägerleistungen je Person € 53,00

4. Leistungen bei Trauerfeiern

4.1	Vorbereitung der Trauerfeier in der Kirche/in der Trauerhalle der Kommune	€ 46,00
4.2	Aufbahrung in der Kirche zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung)	€ 46,00

5. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen

5.1 Zustimmung zur Errichtung

5.1.1	von stehenden Grabmalen einschließlich Einfassung (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)	€ 20,00+
5.1.2	von liegenden Grabmalen einschließlich Einfassung	€ 20,00
5.1.3	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen einschließlich Einfassung	€ 20,00
5.1.4	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	€ 20,00

5.2 Sonderregelungen

5.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt	€ 300,00
	bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab	€ 250,00
	bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
	Urnenwahl- und Urnenreihengrab	
	Urnenreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	
5.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind	€ 300,00
	bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab	€ 250,00
	bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
	Urnenwahl- und Urnenreihengrab	
	Urnenreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	
5.2.3	Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, je Jahr	€

5.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 5.1 bei gleichbleibenden Maßen	€ 20,00
-----	--	---------

6. Ausbetten, Umsetzen, Versenden

6.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	€ 375,00
6.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	€ 126,00

6.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	€ 352,00
6.4 Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	€ 126,00
6.5 Übersenden einer Urne	€ 75,00

7. Einzelleistungen

7.1 Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
7.1.1 je Jahr	€ 30,00
7.1.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Be-stattung	€ 15,00
7.1.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	€ 15,00
7.1.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	€ 15,00
7.1.5 Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	€ 15,00
7.2 Nutzungsrecht	
7.2.1 Zustimmung zur Übertragung	€ 10,00
7.2.2 Zulassung eines Teilverzichts	€ 10,00
7.2.3 Überlassung einer Gebührenordnung	€ 3,00
7.2.4 Überlassung Richtlinien zur Grabgestaltung	€ 3,00
7.3 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz, ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
7.3.1 Erdwahlgrabstätte je Grabstelle	€ 350,00
7.3.2 Erdreiengrabstätte	€ 300,00
7.3.3 Erdreiengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 250,00
7.3.4 Urnenwahlgrabstätte/Urnensrehengrabstätte Urnensrehengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Groß Särchen, den 02.10.2018

Für den Gemeindepfarrer

Jans-Otto. fili
Unterschrift

09.11.2018
Datum

